



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/055/2022** / öffentlich

Verpflichtung der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr	23.02.2022

Beschlussvorschlag:

- ohne -

Sach- und Rechtsdarstellung:

Gemäß § 43 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist jeder, der zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, auf die ihm nach den §§ 40 bis 42 obliegenden Pflichten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Die Pflichtenbelehrung nach § 43 NKomVG bedeutet, dass die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, zur Beachtung des Mitwirkungsverbotes und des Vertretungsverbotes eindringlich durch den Bürgermeister hinzuweisen sind. Diese Pflichten kommen insbesondere in den Bestimmungen der §§ 40 bis 42 NKomVG zum Ausdruck, die in der Sitzung durch den Bürgermeister entsprechend erläutert werden.

Jedes nicht dem Rat angehörende Mitglied des Fachausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr erhält eine Abschrift dieser Vorschriften zur Kenntnis. Weiterhin ist von dem nicht dem Rat angehörenden Mitglied des Fachausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr schriftlich zu bestätigen, dass es auf die ihm obliegenden Pflichten hingewiesen worden ist.

Finanzierung:

Keine finanziellen Auswirkungen

Bürgermeister